



Berlin, den ~~14~~ 14. April 2014

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -
Berliner Rathaus
Jüdenstr. 1
10178 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die unterzeichnenden Mitglieder des Vorstands der Bürgerinitiative Schmargendorf braucht Oeynhausen, wenden uns an Sie als Verantwortlichen für die Dienstaufsicht über die Bezirksbürgermeister und erheben hiermit

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen

Herrn Bezirksbürgermeister Reinhard Naumann.

Anlass für diese Beschwerde ist die Behandlung unserer vorangegangenen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Stadtrat Schulte durch Herrn Naumann.

Eine Einsichtnahme in Akten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Ende 2013 ergab, dass das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf dem Verwaltungsgericht Unterlagen in einem Rechtsstreit um Auflagen zum Bürgerbegehren „Rettung der Kleingartenkolonie Oeynhausen“ vorenthalten hat.

Den Herrn Naumann in diesem Zusammenhang vorgetragenen Sachverhalt können Sie dem beigefügten Beschwerdeschreiben vom 29. Januar 2014 entnehmen. Gegenstand unserer jetzt vorgetragenen Beschwerde ist die Antwort von Herrn Bezirksbürgermeister Naumann vom 24. März 2014, die ebenfalls beiliegt.



Herr Naumann blendet den Kern des Vorwurfs aus. Gegenstand unseres Vorwurfs ist, dass dem Verwaltungsgericht Unterlagen vorenthalten wurden, die es benötigt, um in vollständiger Aktenkenntnis – also in materieller Erfüllung des Amtsermittlungsgrundsatzes – Recht zu sprechen.

Hierfür ist es unerheblich, ob die Unterlagen im Hauptvorgang (hier: Bebauungsplanakte sowie die Akte des Bürgeramts zum Bürgerbegehren) oder in anderen Vorgängen der Verwaltung (etwa des Rechtsamtes) verwahrt werden. Wichtig ist nur, dass dem Gericht alle diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Hier stand außer Frage, dass sich das Verwaltungsgericht mit allen Unterlagen befassen will und muss, die Auskunft über die Qualität der Entscheidungsfindung des Bezirksamtes hinsichtlich der Kostennennung nach § 45 Abs. 4 BezVG geben könnten.

Die vorenthaltenen Vermerke des Vermessungsamtes vom 19.12.2011 und vom 6.2.2012 gehören zu diesen für die Entscheidungsfindung des Gerichts unerlässlichen Unterlagen:

- Sie ergänzen und modifizieren den dem Verwaltungsgericht vorgelegten Vermerk vom 19.9.2011 über die auf Basis der vorliegenden Rechtsgutachten entwickelten Risikoszenarien, wie sich bereits aus dem Wortlaut des jeweiligen „Betreff“ ergibt.
- Speziell der Vermerk vom 19.12.2011 bezieht sich dabei auf alle Risiko-szenarien, also nicht nur auf das des zuletzt beauftragten Gutachters (Professor Finkelburg). Dies ergibt sich aus der erweiterten grundsätzlichen Herangehensweise an die Entschädigungskonstellationen, die Professor Finkelburg in seinem Schreiben vom 28.11.2011 (Kopie s. Anlage) erörtert (vgl. insbes. Zf 5 auf S. 3f dieses Schreibens). Hieraus folgt der im Vermerk allgemein für einen etwaigen BPlan-Erlass gezogene Schluss

„Fazit: Kein Entschädigungsanspruch, keine zu erwartenden haushaltmäßigen Belastungen.“

Insoweit war dieser Vermerk dann im Folgenden auch Grundlage für die Erarbeitung der „Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan IX-205a“, die die Fachabteilung im Mai 2012 erstellte. Dort heißt es auf S. 34 unter V.1. (Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung):

„Im Ergebnis sind keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 1 bis 3 BauGB zu erwarten, solange eine gesicherte Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB nicht vorliegt. Übernahmeansprüche gegenüber dem Plangeber können nicht ausgeschlossen werden. Sollte ein Übernahme-verlangen erfolgreich durchgeführt werden, so wäre der Bezirksverband der Kleingärtner Wilmersdorf e.V. bereit (verbindliche Zusicherung über), die Übernahme in den Privatbesitz der Kleingärtner zu gewährleisten. Die Höhe der Entschädigung bei Übernahme würde nach Wertermittlung des Bezirks rund 900.000 € betragen. Mit der vorgenommenen Absicherung eines erfolgreichen Übernahmeanspruchs entfallen haushaltmäßige Risiken.“

Wir verlangen von Herrn Naumann nicht, dass er sich fachlich mit den Fragen des Entschädigungsrisikos im Bauleitplanverfahren auseinandersetzt. Wir erwarten aber, dass er die Stellungnahme des Stadtrats



zunächst zumindest darauf untersucht, ob sie tatsächlich in den Vorgängen der Bezirksverwaltung dokumentiert ist. Dies ist hier nicht der Fall:

Die Behauptung des Stadtrats

„... sei dieses Szenario fachlich als nicht umsetzbar qualifiziert worden“

ist an keiner Stelle dokumentiert. Sie befindet sich auch nicht in den Vorgängen, die der Bezirk dem Verwaltungsgericht nach eigener Aussage im August 2012 – also mehr als 8 Monate nach dem Vermerk vom 19.12.2011 – im Verfahren zum Bauvorbescheid (später von der 2. Kammer des VG im Streit um das Bürgerbegehren herangezogen) zur Verfügung gestellt hat.

Hätte eine solche Bewertung stattgefunden, wäre im Übrigen nicht nachzu-vollziehen, weshalb der Stadtrat seine Mitarbeiter weiter auf der Basis des Schreibens von Professor Finkelnburg vom 28.11.2011 und des Vermerks vom 19.12.2011 weiter mit der Erstellung der „Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauBG zum Bebauungsplan IX-205a“ beschäftigt (vgl. oben).

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Stadtrat dem Gericht Unterlagen vorenthalten hat und deshalb die volle Überprüfung der bezirklichen Entscheidungsfindung durch das Verwaltungsgericht nicht möglich war. Ferner ist festzustellen, dass der Bezirksbürgermeister dieses Verhalten deckt, indem er den Komplex der unzureichenden Unterrichtung des Gerichts ausblendet und die Ausführungen des Stadtrats nicht auf die sich hieraus folgendenden Fragestellungen überprüft.

Wir bitten Sie, dies zu beanstanden und dienstrechtliche Maßnahmen gegen Herrn Naumann einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Schering
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Vonnemann
Stellv. Vorsitzender

Anlage (> S. 4)

Anlage:

- Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Schulte vom 29.1.2014
- Antwort de Bezirksbürgermeisters vom 24. März 2014
- Schreiben von Professor Finkelnburg vom 28.11.2011
- Vermerk des Vermessungsamtes vom 19.12.2011
- Vermerk des Vermessungsamtes vom 6.2.2012